

# Bundesbeschluss

## über die Genehmigung des Vertrags zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über das vereinfachte Auslieferungsverfahren und über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957

vom 8. Oktober 2004

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. September 2003<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Der am 10. Februar 2003 unterzeichnete Vertrag zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über das vereinfachte Auslieferungsverfahren und über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, ihn zu ratifizieren.

### Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

Nationalrat, 8. Oktober 2004

Der Präsident: Max Binder  
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 8. Oktober 2004

Der Präsident: Fritz Schiesser  
Der Sekretär: Christoph Lanz

<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> BBl 2003 7089

*Ablauf der Referendumsfrist*

Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 27. Januar 2005 unbenützt abgelaufen.<sup>3</sup>

28. Januar 2005

Bundeskanzlei

<sup>3</sup> BBl 2004 5503